Mitteilung für Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen **737/2020**

Berufsrecht
Steuerrecht

Stuttgart, 20.11.2020
AZ.: 1206-20, 1530

Ursula Ungerer
Telefon 0711 25777-25
ungerer@bwkg.de

Umsatzsteuerbefreiung der Vergütungspauschale für die Praxiseinsätze in der praktischen Pflegeausbildung;
Antrag beim RP Freiburg auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für eine Ausbildungsmaßnahme nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG
[Eilige Mitteilung für die Geschäfts-/Verwaltungsleitung]

Die Vergütung, welche Träger der praktischen Ausbildung an die Träger praktischer Einsatzstellen oder auch an die Pflegeschule für Koordinationsleistungen nach § 8 Abs. 4 PflBG weiterleiten, ist umsatzsteuerbefreit, sofern der Träger der praktischen Ausbildung über eine Bescheinigung als Bildungseinrichtung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG verfügt. Die Träger der praktischen Ausbildung können beim Regierungspräsidium Freiburg ab sofort die Erteilung einer solchen Bescheinigung beantragen.

Im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung absolvieren die Auszubildenden regelhaft einen Teil der erforderlichen Praxiseinsätze bei anderen Trägern/Stellen.

Diese externe Praxiseinsatzstelle erhält vom Träger der praktischen Ausbildung für den Ausbildungsaufwand einen Teil der Aufwandserstattung weitergeleitet, die der Träger der praktischen Ausbildung vom Ausbildungsfonds (AFBW) für die Kosten der praktischen Ausbildung erhält. Mit der BWKG-Mitteilung 430/2019 wurde über eine gemeinsame Empfehlung der Leistungserbringerverbände in Baden-Württemberg zur Höhe dieser Aufwandspauschale informiert.

In Ziffer 14 der BWKG-Mitteilung 500/2019 wurde darauf hingewiesen, dass diese anteilige Weiterleitung möglicherweise der Umsatzsteuer unterfällt, dass aber nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer **befreit werden können**, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

Leider haben sich die berechtigten Hoffnungen auf eine **gesetzgeberische Regelung** einer Umsatzsteuerfreiheit trotz mehrerer Anläufe (Jahressteuergesetz 2020, Initiativen u.a. von Baden-Württemberg im Bundesrat) bislang noch nicht erfüllt.

Eine automatische gesetzliche Umsatzsteuerfreiheit kann durchaus noch in naher Zukunft kommen, eine Gewissheit besteht aber nicht. Da für die Auszubildenden, die im Frühjahr 2020 begonnen haben, bereits Rechnungen für Außeneinsätze gestellt werden oder bereits gestellt worden sind, besteht einstweilen leider doch die Notwendigkeit, die Steuerfreiheit aktiv über die Beantragung einer Bescheinigung als Bildungseinrichtung herzustellen.

Für die Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für eine Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme zur Vorbereitung auf einen Beruf gem. § 4 Nr. 21 a) bb) UStG steht in Baden-Württemberg nun ein Antragsverfahren zur Verfügung. Sehr erfreulich ist, dass die beantragte Bescheinigung nicht nur die Umsatzsteuerfreiheit der vom Träger der praktischen Ausbildung an **„externe" Einsatzstellen** gezahlten Entgelte umfasst, sondern auch die Zahlung **einer Organisationspauschale an eine Pflegeschule**, sofern der Träger der praktischen Ausbildung diese gem. § 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 PflBG mit der Organisation der Praxiseinsätze und Gewährleistung einer zeitlich und sachlich gegliederten Ausbildung nach einem Ausbildungsplan beauftragt hat.

Die Beantragung der Bescheinigung durch den Träger der praktischen Ausbildung gestaltet sich wie folgt:

- Der Antrag kann ab sofort **beim Regierungspräsidium Freiburg** gestellt werden, das zentral für ganz Baden-Württemberg zuständig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass der **steuerliche Firmensitz** der Bildungseinrichtung (= des Trägers der praktischen Ausbildung) in Baden-Württemberg liegt.

- Der Antrag ist **möglichst elektronisch** an folgende E-Mail-Adresse zu senden: **abteilung2@rpf.bwl.de**

- Für den Antrag ist das als Anlage 1 beigefügte **Antragsformular** zu verwenden, das im Word-Format von der Homepage des Regierungspräsidiums heruntergeladen werden kann: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Seiten/USt-Bildung.aspx

- Der Antrag muss **nur vom Träger der praktischen Ausbildung** gestellt werden. Die externen Praxiseinsatzstellen oder auch Pflegeschulen, welche die Koordination der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 4 PflBG übernehmen, müssen keinen eigenen Antrag stellen. Mit der Bescheinigung (Bescheid) für den Träger der praktischen Ausbildung sind automatisch auch die Ausbildungsleistungen der Kooperationspartner umsatzsteuerbefreit**.** Voraussetzung ist allerdings, dass der Träger der praktischen Ausbildung im Rahmen seines Antrags die Kooperationen mit anderen Einrichtungen der praktischen Ausbildung bzw. mit den Schulen, denen gem. § 8 Abs. 4 PflBG die Organisation der Praxiseinsätze und die Gewährleistung einer Ausbildung nach einem Ausbildungsplan vereinbart ist, offenlegt. Laut Ziffer 4 des Antrags kann dies im Wege einer **Auflistung** erfolgen. **Alternativ** können auch die **Kooperationsvereinbarungen** mit den Praxiseinsatzstellen und ggf. den Schulen beigefügt werden (Einzelvereinbarungen oder Verbundverträge).

- Kommen später **weitere Kooperationspartner** hinzu**,** müssen diese dem RP Freiburg **unverzüglich** und unaufgefordert **mitgeteilt** werden.

- Die Antragstellung ist **rückwirkend** möglich. Durch entsprechende Angabe des beantragten Beginns der Befreiung kann also auch noch die Umsatzsteuerfreiheit für Einsätze hergestellt werden, für die bereits eine Vergütung bezahlt wurde.

- Mit dem Antrag bestätigt der antragsstellende Träger der praktischen Ausbildung, dass er und die Kooperationspartner über ausreichend qualifizierte **Praxisanleiter** verfügen. Nachweise hierfür sind nur auf Anforderung vorzulegen.

- Für die Erteilung der Bescheinigung fällt für die Träger der praktischen Ausbildung **keine Verwaltungsgebühr** an.

Anmerkung der BWKG-Geschäftsstelle:

Für die Träger der praktischen Ausbildung bringt die Stellung des Befreiungsantrags zusätzlichen Aufwand, der leider nicht zu vermeiden ist.

Das Sozialministerium setzt sich nach wie vor für eine automatische gesetzliche Regelung der Umsatzsteuerfreiheit ein und es steht zu hoffen, dass diese Bemühungen zum Erfolg führen, so dass das Antragsverfahren in der Zukunft wieder entfallen kann.

Einstweilen konnte das Sozialministerium gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Freiburg zumindest erreichen, dass das Antragsverfahren kostenfrei ist und der Aufwand möglichst gering gehalten werden kann, um keine neue Hürden für die Ausbildung aufzubauen. Gerade für Träger der praktischen Ausbildung mit vielen Kooperationspartnern ist es sehr hilfreich, dass sie bei Antragstellung nicht zwingend die Kooperationsverträge vorlegen müssen, sondern dass auch eine Liste der Kooperationspartner ausreichend ist. Die Liste muss fortlaufend gepflegt werden - sobald sich der Kreis der Kooperationspartner erweitert, muss dies dem RP Freiburg mitgeteilt werden.

Sehr positiv ist, dass ausbildungswillige externe Praxiseinsatzstellen nicht mit dem Aufwand für eine Antragstellung belastet werden, der ihre Ausbildungsbereitschaft mindern könnte. Auch Schulen, welche sich vertraglich nach § 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 PflBG zur Übernahme der Organisation der Praxiseinsätze und der Gewährleistung einer zeitlich und sachlich gegliederten Ausbildung nach einem Ausbildungsplan verpflichtet haben, müssen keinen eigenen Antrag stellen.

Ein Schreiben des Sozialministeriums Baden-Württemberg an das Regierungspräsidium Freiburg, das insbesondere die Kostenfreiheit erläutert, ist zur ergänzenden Information als Anlage 2 beigefügt.

2 Anlagen

ANTRAG

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 23
79083 Freiburg i. Br.

Hinweis: Bitte reichen Sie das Antragsformular sowie zugehörige Unterlagen möglichst elektronisch an folgende Emailadresse ein: abteilung2@rpf.bwl.de

auf Erteilung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausbildungsmaßnahmen/Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf einen Beruf gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Antragsformular für Träger der praktischen Ausbildung zum/r Pflegefachmann/-frau

Hinweis: Soweit der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt benutzen!

☐ Erstantrag oder

☐ Folgeantrag zur Bescheinigung vom Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Geschäftszeichen Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Bezeichnung und Sitz des Trägers *(Bitte unbedingt Kontaktdaten angeben!)*

Bezeichnung, Rechtsform
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Regierungsbezirk
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ansprechpartner, Telefon, Email
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Steuernummer
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gesetzlicher Vertreter *(soweit von obenstehendem Ansprechpartner abweichend)*

Gesetzlicher Vertreter, Telefon, Email
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Ziel der Ausbildungsmaßnahme/Bildungsmaßnahme

Die Bescheinigung wird beantragt für die praktische Ausbildung in den angestrebten Berufsabschlüssen

- „Pflegefachmann/-frau“ nach § 1 Pflegeberufegesetz (PflBG),
- „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in“ nach § 58 Abs. 1 PflBG und/oder
- „Altenpfleger/in“ nach § 58 Abs. 2 PflBG

und/oder

- für die praktische Ausbildung von Studierenden mit dem angestrebten Berufsabschluss „Pflegefachmann/-frau“ mit dem akademischen Grad nach § 1 PflBG[1].

3. Beginn *(rückwirkende Antragstellung ist möglich)* der beantragten Befreiung

(Die Angaben und Nachweise zu den Bildungsmaßnahmen und zur Praxisanleitung müssen sich auf den Zeitpunkt der Antragstellung beziehen.)

Datum: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

4. Kooperation mit anderen Einrichtungen der praktischen Pflegeausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung ist Teil eines Ausbildungs-/Kooperationsverbundes mit weiteren Vereinbarungsparteien und/oder hat Vereinbarungen zur Kooperation getroffen, um die Durchführung der Pflegeberufeausbildung nach dem PflBG sicherzustellen.

Unter die beantragte Bescheinigung fallen sowohl die Kooperationsleistungen zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung und den Praxiseinsatzstellen als auch die ggf. fließenden Entgelte für die Beauftragung der Pflegeschulen gem. § 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 PflBG mit der Organisation der Praxiseinsätze und Gewährleistung einer zeitlich und sachlich gegliederten Ausbildung nach einem Ausbildungsplan.

Eine Auflistung (Name, Anschrift) der Kooperationseinrichtungen bzw. der mit Aufgaben gem. § 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 PflBG beauftragen Pflegeschulen ist diesem Antrag beizufügen. Alternativ können stattdessen die Ausbildungsverbundsvereinbarungen oder die Kooperationsvereinbarungen oder die Schulverträge inklusive der relevanten Anlagen vorgelegt werden.

---

[1] Ausschließlich für duale Pflegestudiengänge relevant, bei der die beteiligten Pflegeschulen und TdpA Budgets aus dem Pflegefonds erhalten. Die Hochschulen selbst erhalten keine Budgets (ein Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung entfällt somit).

5. Bestätigung zur ordnungsgemäßen Durchführung von Praxisanleitungen

Der Antragsteller bestätigt, dass er und die mit ihm kooperierende Einrichtungen zur Durchführung der erforderlichen Praxisanleitung über ausreichend qualifizierte Praxisanleiter verfügen.

(Praxisanleiter/innen sind solche Personen, die nach den Vorgaben des § 4 Abs. 3 PflAPrV ihre Befähigung zur Praxisanleitung durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachgewiesen haben.
Personen, die die Funktion der Praxisanleitung übernehmen, sind solche Personen, die während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung i.S.d. § 7 Abs. 2 PflBG nach den Vorgaben des § 4 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV die Praxisanleitung übernehmen bzw. über entsprechende Qualifikationen als Fachkräfte verfügen.)

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nachweise über die Befähigung zur Praxisanleitung bzw. im Falle des Absolvierens von „weiteren Einsätzen“ i.S.d. § 7 Abs. 2 PflBG über eine entsprechende Qualifikation als Fachkraft auf Anforderung vorzulegen.

6. Anlagen

Dem Antrag liegen bei

☐ Auflistung der Kooperationseinrichtungen gem. § 8 Abs. 3 PflBG
☐ Auflistung der mit Aufgaben gem. § 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 PflBG beauftragen Pflegeschulen
☐ Ausbildungsverbundsvereinbarungen, Kooperationsvereinbarungen oder Schulverträge gem. § 8 Abs. 3 PflBG
☐ Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite in den Datenschutzerklärungen unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit aller Angaben und verpflichte/n mich/uns, Änderungen (insbesondere im Zusammenhang mit Ziff. 4 / Kooperation mit anderen Einrichtungen der praktischen Pflegeausbildung) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum Unterschrift

M I N I S T E R I U M F Ü R S O Z I A L E S U N D I N T E G R A T I O N
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G

Postfach 103443 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
FAX: 0711 123-3999

Regierungspräsidium Freiburg

Per E-Mail

Stuttgart 20.10.2020
Durchwahl 0711/123-3612
Name Dr. Matthias Boll
Aktenzeichen 34--5418.2-100/26
(Bitte bei Antwort angeben)

Gebührenfreiheit nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 LGebG für Bescheide über die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) UStG für ausbildende Stellen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

Die Umsetzung des zum 01.01.2020 in allen Teilen in Kraft getretenen Pflegeberufegesetzes (PflBG) erfordert, dass alle Auszubildenden Pflichteinsätze der praktischen Ausbildung in den folgenden fünf Bereichen absolvieren müssen:

- stationäre Akutpflege
- stationäre Langzeitpflege
- ambulante Akut-/Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung

Da die Träger der praktischen Ausbildung, die Ausbildungsverträge mit Auszubildenden abgeschlossen haben, regelmäßig nicht alle diese praktischen Ausbildungsteile selbst durchführen können (z.B. kann ein Altenpflegeheim i.d.R. keine Ausbildung in der Pädiatriepflege anbieten), sondern sie zu dafür geeigneten Stellen entsenden müssen, schließen sie Kooperationen mit anderen praktischen Ausbildungsstellen, die über eine Zulassung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über die Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes verfügen (§ 7 Abs. 2 PflBG, § 8 Abs. 1 PflAPrV).

Die Vergütung der kooperierenden praktischen Einsatzstellen erfolgt über die Träger der praktischen Ausbildung, die ihnen dafür einen Teil ihres Ausbildungsbudgets für den Auszubildenden oder die Auszubildende gewähren (§ 34 Abs. 2 PflBG). Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflBG umfasst das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, d.h. diese sind in der Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung enthalten, die die Träger der praktischen Ausbildung aus dem Ausgleichsfonds nach § 26 PflBG erhalten.

Die Umsetzung der neuen generalistischen Pflegeausbildung nach dem PflBG stellt alle Beteiligten vor anspruchsvolle Herausforderungen. Aus sozialpolitischer Sicht ist es mit Blick auf den bestehenden Mangel an Pflegefachkräften von höchster Bedeutung und daher im öffentlichen Interesse, dass die Umsetzung möglichst reibungslos gelingt. Bund und Länder haben sich das Ziel einer zehnprozentigen Steigerung der Ausbildungszahlen bis 2023 gesetzt. Um dies erreichen zu können ist wesentlich, dass für die Akteure der Pflegeausbildung keine unnötigen Hürden bestehen, die sich negativ auf die Ausbildungsbereitschaft auswirken könnten.

Das Land setzt sich deswegen u.a. im Bundesrat dafür ein, dass das Erfordernis einer Bescheinigung der Umsatzsteuerfreiheit durch die zuständige Landesbehörde entfällt. In BR-Drucksache 503/1/20 vom 28.09.2020 wird ein entsprechender mehrheitlich gefasster Antrag in Nr. 39 wie folgt begründet:

„Nach der Änderung des § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb UStG ist für die Steuerfreiheit von Bildungsleistungen nicht öffentlicher Bildungseinrichtungen – zum Beispiel Träger der praktischen Ausbildung der generalistischen Pflegeausbildung und deren Kooperationspartner – eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nicht mehr erforderlich. Die Finanzbehörden prüfen das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale in eigener Zuständigkeit. Die Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens führt zu mehr Rechtssicherheit, denn dadurch entfällt die bislang mit der Rückwirkung beziehungsweise rückwirkenden Durchsetzung von Bescheinigungen verbundene Problematik. Zudem wird der Bürokratieabbau gefördert, da ein Unternehmer für die Anerkennung der Steuerfreiheit seiner Bildungsleistungen nunmehr keine Bescheinigung mehr bei einer anderen Behörde einholen muss, sondern es nur noch mit einem Ansprechpartner – der für ihn zuständigen Finanzbehörde – zu tun hat. Auch entfällt der „doppelte Rechtsweg“ in Form der Verwaltungsgerichtsbarkeit einerseits, soweit es um die Bescheinigung geht, sowie in Form der Finanzgerichtsbarkeit andererseits, soweit die Steuerpflicht im Übrigen betroffen ist.“

Bis das Erfordernis einer Bescheinigung der Umsatzsteuerfreiheit durch die zuständige Landesbehörde ganz entfällt, beabsichtigt das Sozialministerium, für die Erteilung einer

solchen Bescheinigung bei der nächsten anstehenden Änderung seiner Gebührenverordnung Gebührenfreiheit festzuschreiben. (Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG sieht die Gebührenverordnung des Sozialministeriums derzeit in der Anlage zu § 1 unter Ziff. 2 eine allgemeine Verwaltungsgebühr mit einem Gebührenrahmen v. 3 – 10 000 € vor.)

Um aus besagten Gründen bereits jetzt Gebühren für Antragstellende zu vermeiden, bittet das Sozialministerium, im Vorgriff auf die Änderung der Gebührenverordnung keine Gebühr mehr für die Erteilung der Bescheinigung über die Umsatzsteuerfreiheit an Träger der praktischen Ausbildung nach § 7 Abs. 1 PflBG sowie an praktische Einsatzstellen nach § 7 Abs. 2 PflBG i.V.m. § 1 der Verordnung des Sozialministeriums über die Geeignetheit der Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes zu erheben und trifft hiermit die entsprechende Anordnung nach § 11 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 LGebG. Sofern bereits Anträge gestellt oder bearbeitet worden sind, bitten wir das Regierungspräsidium Freiburg ebenfalls, von einer Gebührenerhebung abzusehen.

gez.

Biermann